



STATUTEN

I SITZ UND ZWECK

- Art. 1** Unter dem Namen "Sportclub Zürcher Kantonalbank, Sektion Boccia" (nachstehend Bocciacclub ZKB genannt) besteht in Zürich ein selbständiger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz bei der Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich.
- Art. 2** Der Bocciacclub ZKB ist Mitglied des Schweizerischen Firmensportverbands (SFS), Region Zürich, Abteilung Boccia.
- Art. 3** Der Bocciacclub ZKB bezweckt die Förderung des Bocciaspiels und die Pflege der Kameradschaft.

II FINANZEN

- Art. 4** Der Bocciacclub ZKB finanziert sich durch:
- Mitgliederbeiträge
 - Erträge aus dem Vereinsvermögen und aus Anlässen
- Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt.

III SEKTIONSVERMÖGEN UND HAFTUNG DES VEREINS

- Art. 5** Die Mitglieder leisten einen jährlichen Beitrag, der jeweils durch die Generalversammlung festgelegt wird.
Der jährliche Beitrag beträgt für Aktivmitglieder maximal CHF 100.00 und für Passivmitglieder CHF 50.00.
- Für die Verpflichtung der Sektion haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder und der Organe ist ausgeschlossen.

IV MITGLIEDSCHAFT

- Art. 6** Der Bocciacclub ZKB besteht aus:
- Aktivmitgliedern
 - Passivmitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - Auswärtigen Mitgliedern

Art. 7 Das Recht auf Aktiv- oder Passivmitgliedschaft steht allen Angestellten und Pensionierten der ZKB, der nachstehend genannten Betriebe wie San Arena, Botanischer Garten etc. sowie deren Angehörigen (Ehegatten, Lebenspartner, Kinder ab 14 Jahren) zu. Liegt ein Austritt aus der ZKB vor, entscheidet die Generalversammlung (nachstehend GV genannt) auf Antrag des Vorstands über den Verbleib oder Austritt aus dem Bocciacclub ZKB.

Art. 8 Die Anmeldung erfolgt schriftlich an den Vorstand des Bocciacclubs ZKB.
Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Beitritt die Statuten und Reglemente des Bocciacclubs ZKB durch seine Unterschrift auf der Beitrittserklärung.

Art. 9 Über Aufnahme in den Bocciacclub ZKB entscheidet die GV auf Antrag des Vorstands.

Art.10 Personen, die sich in hervorragender Weise um den Bocciacclub ZKB verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art.11 Mitglieder, welche ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder die Bestrebungen des Bocciacclubs ZKB nachteilig beeinflussen, können auf Antrag des Vorstands durch die GV ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen, unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeiten.

Art.12 Gegen den Beschluss kann innert 10 Tagen schriftlich begründet rekuriert werden. Der Rekurs ist möglichst innert drei Monaten, durch Beschluss an einer Vorstandssitzung oder an der GV abschliessend zu behandeln. In der Zwischenzeit bleibt der Rekurrent in der Ausübung seiner Rechte suspendiert.

Nach erklärtem Austritt, nach Ableben oder Ausschliessung bestehen keine Rechte des ausscheidenden Mitglieds oder dessen Nachkommen mehr.

V RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art.13 Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied verfügt an der GV über eine Stimme. Den Passivmitgliedern steht nur beratende Stimme zu.

Art.14 Anträge an den Vorstand sind schriftlich zu begründen und mindestens 10 Tage vor der GV einzureichen.

VI ORGANE

Art.15 Die Organe des Bocciacclubs ZKB sind:

- a) Die Generalversammlung (GV)
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

a) Die Generalversammlung

Art.16 Die ordentliche GV findet in der Regel alljährlich im 1. Quartal statt. Die Einladungen haben jeweils schriftlich mindestens 20 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

Die Teilnahme an der GV ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch. Abmeldungen erfolgen schriftlich an den Vorstand.

Art.17 Die ausserordentliche GV kann vom Vorstand oder der 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden. Das Begehren ist dem Vorstand schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte und mit der erforderlichen Anzahl von gültigen Unterschriften einzureichen.

Art.18 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Auf Antrag von 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder dessen Stellvertreter.

Art.19 Die ordentliche GV hat folgende Traktanden zu behandeln:

- Abnahme des Protokolls der letzten GV
- Abnahme des Jahresberichts und der Spielleiterberichte
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Decharge-Erteilung an den Vorstand
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Budget
- Anträge
- Statutenänderungen
- Rekurse
- Spielplan
- Wahlen
 - des Vorstands
 - der Rechnungsrevisoren

b) Der Vorstand

Art.20 Der Vorstand umfasst folgende Mitglieder:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- 2 – 4 Spielleiter

Der Präsident oder Vizepräsident führt je einzeln mit einem weiteren Mitglied des Vorstands rechtsverbindliche Kollektivunterschrift. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird den jeweiligen Erfordernissen angepasst.

Art.21 Der Vorstand wird jährlich gewählt, der Präsident namentlich; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Mitglieder des Vorstands sind wieder wählbar.

Art.22 Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Clubs und ist zu allen Massnahmen berechtigt, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Art.23 Jeder Meisterschaftsserie steht ein Spielleiter vor.

Die Spielleiter sind für die Organisation und den Spielbetrieb ihrer Gruppe verantwortlich.

Art.24 Spielleiter sollten in der Regel der Meisterschaftsserie vorstehen, in der sie selber spielberechtigt sind.

c) Die Rechnungsrevisoren

Art.25 Der Bocciacub ZKB verfügt über 3 Rechnungsrevisoren, nämlich einen ersten, einen zweiten und einen Ersatzrevisor. Revisionen müssen von mindestens 2 Revisoren durchgeführt werden.

Art.26 Die Revisoren werden für eine einjährige Amtsdauer gewählt und sind wieder wählbar in unmittelbarer Folge, jedoch höchstens auf zwei Amtsperioden.

Art.27 Die Revisoren können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sie haben Antrags- aber kein Stimmrecht.

VII SPIELBETRIEB

Art.28 Der Spielbetrieb des Bocciacub ZKB umfasst:

a) interne Veranstaltungen:

z.B. Meisterschaft, Vereinscup, Grümpeltturnier etc.

Der Spielmodus wird jeweils von der GV festgelegt.

b) externe Veranstaltungen:

z.B. Firmensportturnier, Freundschaftsturnier etc.

Art.29 Für den Bocciacub ZKB gelten die Spielreglemente des Schweizerischen Firmensportverbands.

VIII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art.30 Für das Gebiet der Sportanlage des Sportclubs besteht eine durch die ZKB abgeschlossene Haftpflichtversicherung. Alle Arbeitnehmer, einschliesslich Teilzeitbeschäftigte mit mehr als 12 Wochenarbeitsstunden sowie Lehrlinge, Praktikanten und Volontäre sind im Rahmen der Nichtberufsunfallversicherung gegen Nichtberufsunfälle versichert. Alle anderen Benützer der Sportanlage oder Teilnehmer an Veranstaltungen des Bocciacub ZKB oder des Sportclubs haben für eine genügende Unfallversicherung selbst besorgt zu sein.

Art.31 Die Mitglieder des Bocciacub ZKB sind durch den Bocciacub ZKB für Unfälle beim Bocciaspiel gegenüber Drittpersonen (Haftpflicht) pauschal versichert.

Art.32 Für alle unter Art. 30 und 31 nicht aufgeführten Fälle lehnt der Sportclub und somit auch der Bocciacclub ZKB jede diesbezügliche Haftung ab.

Art.33 Das Vereinsjahr des Bocciacclubs ZKB beginnt und endet mit der GV, das Rechnungsjahr richtet sich nach dem Kalenderjahr.

Art.34 Die Interessen des Bocciacclubs ZKB werden beim Sportclub durch den Delegierten oder dessen Stellvertreter wahrgenommen.

Art.35 Die Statuten können ganz oder teilweise revidiert werden. Entsprechende Anträge können vom Vorstand oder 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder zuhanden der GV schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Statutenrevisionen unterliegen der Genehmigung des Sportclubs.

Art.36 Die Auflösung des Bocciacclubs ZKB kann nur an einer GV (ordentlich oder ausserordentlich), an welcher mindestens 2/3 alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, beschlossen werden. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

Art.37 Vor Einberufung der Generalversammlung mit dem Ziel, die Auflösung der Sektion zu beschliessen, ist der Vorstand des Sportclubs beizuziehen.

Art.38 Diese Statuten ersetzen jene vom 6. April 1995 und treten nach Genehmigung durch die ordentliche GV vom 17. März 2004 in Kraft.

Zürich, 24. November 2004

SPORTCLUB ZÜRCHER KANTONALBANK
SEKTION BOCCIA

Präsident

Vizepräsident

Martin Reifler

Ruedi Schmid

SPORTCLUB ZÜRCHER KANTONALBANK

Präsident

Kassier

Hugo Winet

Hans Schwarz